

**Satzung**  
**der**  
**Raiffeisen-Stiftung Roth-Schwabach**

**Präambel**

Die Raiffeisenbank Roth-Schwabach eG hatte sich entschlossen, eine Stiftung zu gründen, deren Ziel es ist, Organisationen und Vereine der Region Roth-Schwabach bzw. im Geschäftsgebiet von etwaigen Rechtsnachfolgern der Raiffeisenbank Roth-Schwabach eG in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, sozialen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen zu fördern.

**§ 1**

**Name, Rechtsstellung, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen "Raiffeisen-Stiftung Roth-Schwabach". Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Roth.

**§ 2**

**Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung

- von Wissenschaft und Forschung
- der Jugend- und Altenhilfe
- von Kunst und Kultur
- der Erziehung und Bildung
- von Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege
- des Brauchtums, der Heimat- und Denkmalpflege
- des Sports
- des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes
- von kirchlichen Zwecken.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Die Vergabe von zweckgebundenen finanziellen Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften nach Maßgabe des § 58 AO, die sich den im Absatz 1 genannten Zwecken widmen.
- Die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen.

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

(5) Die Förderung des Stiftungszwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse mit ein.

### § 3

#### Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

**§ 4**

**Grundstockvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen beträgt 1.600.000 € (Stand 31.12.2021). Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

**§ 5**

**Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Eine Verpflichtung zur Annahme besteht jedoch nicht.
- (3) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und zur Bestreitung der Kosten der Stiftung verwendet werden.
- (4) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

### Stiftungsorgane

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.
- (3) Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

### Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand setzt sich aus zwei bis vier Vorstandsmitgliedern der Raiffeisenbank Roth-Schwabach eG oder deren Rechtsnachfolger zusammen. Über die konkrete Zusammensetzung entscheidet die Raiffeisenbank Roth-Schwabach eG oder deren Rechtsnachfolger. Die Mitgliedschaft im Vorstand der Stiftung endet mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand der Bank. Bis zur Bestellung eines neuen Stiftungsvorstandes bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist jeweils mit einem weiteren Mitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

**§ 8****Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt. Die Sitzungen können elektronisch stattfinden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens Zweidrittel seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 10 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 10 dieser Satzung.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zur Kenntnis zu bringen.

**§ 9****Geschäftsführung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen. Die Aufstellung eines Haushaltvoranschlages ist entbehrlich.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 10****Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 12) wirksam.

**§ 11****Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden. Der Beschluss setzt zu seiner Wirksamkeit die vorherige Genehmigung des zuständigen Finanzamtes voraus.

§ 12

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 18.12.2009 genehmigte Fassung außer Kraft.

Der Stiftungsvorstand

Roth, den 10.03.2022  
(Ort, Datum)

  
.....  
Dr. Carsten Krauß

  
.....  
Richard Oppelt

Anerkannt/Genehmigt mit Schreiben  
der Regierung von Mittelfranken  
vom 17.03.2022 AZ. 12-1222.2-327-1

